



Fachkommission Aufsicht über Staats-
anwaltschaft und Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft

Tätigkeitsbericht 2016

Jugend-anwaltschaft

an den Regierungsrat und an die Justiz- und Sicher-
heitskommission zuhanden des Landrates Basel-
Landschaft

vom 31. August 2017

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Auftrag und Kompetenzen der Fachkommission	1
2	Feststellungen der Fachkommission	2
2.1	Grundsätzliche Feststellungen	2
2.2	Mitteinsatz im Untersuchungsbereich	3
2.3	Delegation von Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen an die Polizei... 5	
3	Anträge und Empfehlung der Fachkommission	6

1 Einleitung

1.1 Auftrag und Kompetenzen der Fachkommission

Hinsichtlich des Auftrags und der Kompetenzen der Fachkommission kann auf die Ausführungen in den vorhergehenden Tätigkeitsberichten der Fachkommission verwiesen werden.¹ Während der Berichtsperiode sind die folgenden Personen als Mitglieder der Fachkommission im Amt:

1. **lic. iur. Enrico Rosa**, Vizepräsident des Kantonsgerichts Basel-Landschaft und Präsident der Strafrechtlichen Abteilung
2. **Dr. h.c. Hanspeter Uster**, selbstständiger Projektleiter im Justiz- und Sicherheitsbereich
3. **lic. iur. Beat Lanz**, Präsident des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West und ehemaliger Statthalter

Der Fachkommission ist ein Aktuarat beigeordnet, das von **Prof. Dr. iur. Christopher Geth**, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, geführt wird. Der Aktuar wird in der Zeit vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2017 durch den stellvertretenden Aktuar, **Alexander Schorro, MLaw** vertreten. In ihrer Sitzung vom 6. Februar 2014 hat die Fachkommission für die laufende Amtsperiode Enrico Rosa zu ihrem Präsidenten bestimmt.

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Beizug der Fachkommission durch den Regierungsrat ist in § 5 Abs. 5 EG StPO BL geregelt, wonach die Fachkommission dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit berichtet und eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat stellt. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen. Die Fachkommission ist somit nicht eine rein regierungsrätliche Kommission. Sie ist auch eine Kommission, welche dem Landrat Bericht zu erstatten hat.

Am 5. Juli 2017 wurde dieser Tätigkeitsbericht dem Sicherheitsdirektor, seinem Generalsekretär und dessen Stellvertreter mündlich vorgestellt. Der Leitenden Jugendanwältin wurde der Bericht am 10. August 2017 mündlich präsentiert.

¹ Vgl. Tätigkeitsbericht der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft betreffend die Staatsanwaltschaft 2012 vom 28. August 2013, S. 4.

2 Feststellungen der Fachkommission

2.1 Grundsätzliche Feststellungen

Auch die diesjährigen Inspektionen der Jugendanwaltschaft fanden in einem konstruktiven, durch Offenheit, Klarheit und einen vertieften fachlichen Austausch geprägten Rahmen statt. Die Leitende Jugendanwältin hat die durch die Fachkommission aufgeworfenen Fragen zielführend aufgenommen und Empfehlungen umgesetzt bzw. soweit nicht sofort umsetzbar, deren Umsetzung angekündigt. Der Bericht beschränkt sich deshalb im Folgenden auf eine Auswahl der besprochenen Themenkreise:

a) Dem Beschleunigungsgebot wird von der Jugendanwaltschaft nach Ansicht der Fachkommission entsprochen. In keinem der durch die Fachkommission eingesehenen Fälle droht die Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots durch ein Gericht.

b) In manchen der durch die Fachkommission gesichteten Fälle fanden problematische Teileinstellungen innerhalb desselben Lebenssachverhalts wegen einzelner rechtlicher Gesichtspunkte bzw. Tatbestände statt.² Die Leitende Jugendanwältin stellt in diesem Bereich eine Überprüfung der Handhabung in Aussicht.

c) In einigen der durch die Fachkommission eingesehenen Fälle waren im Kostenverzeichnis nicht alle Verfahrenskosten aufgeführt. In der Folge fehlten im Strafbefehl diesbezügliche Kostenentscheide, namentlich in Fällen amtlicher Verteidigung und unentgeltlicher Rechtspflege für die Privatklägerschaft. Die Leitende Jugendanwältin stimmt zu, dass sämtliche Verfahrenskosten im Kostenverzeichnis aufzuführen sind, damit über diese in einem Kostenentscheid befunden werden kann.

d) Zwangsmassnahmen sind von den Jugendanwältinnen und dem Jugendanwalt zu unterzeichnen. Bloss Visierungen der von den Untersuchungsbeauftragten erstellten Verfügungen widerspiegeln nicht die tatsächlich die Zwangsmassnahme anordnende Person. Die Leitende Jugendanwältin stellt diesbezüglich eine Praxisänderung in Aussicht.

e) Die Jugendanwaltschaft hat im Jahr 2016 keine geheimen Überwachungsmaßnahmen, von denen Dritte betroffen waren, beantragt, weshalb sich hier der Austausch auf grundsätzliche Fragestellungen beschränkte.

² Vgl. dazu im Einzelnen: JÜRIG-BEAT ACKERMANN, Unzulässige Teileinstellung bei gleichem Lebenssachverhalt – von unzulässiger Eröffnung, Teileinstellung und Nichtigkeit, forumpoenale 2017, S. 46 ff.

f) Anlässlich der Inspektionen wurde die Frage aufgeworfen, ob im Kanton Basel-Landschaft teilstationäre Unterbringungen als persönliche Betreuungen gestützt auf Art. 13 JStG (und somit ohne Anrufung des Jugendgerichts) angeordnet werden. Dies wurde von der Leitenden Jugendanwältin klar verneint. Auch wurde die Thematik der vorsorglichen Unterbringung diskutiert, welche durch die Jugendanwaltschaft gestützt auf Art. 5 i.V.m. Art. 15 JStG angeordnet werden kann, aber nicht durch exzessive Anwendung zur Umgehung einer jugendgerichtlichen Beurteilung führen darf. Eine solche freiheitsentziehende Sofortmassnahme ist nur dann (als Ersatz für Untersuchungshaft) anzuordnen, wenn sich im Zeitpunkt der Anordnung, namentlich aus Gutachten oder aus pädagogischen Berichten von Beobachtungseinrichtungen (Art. 9 JStG), klar abzeichnet, dass eine stationäre Schutzmassnahme in der Form einer Unterbringung nach Art. 15 JStG nötig ist und deshalb das Jugendgericht anzurufen ist. Stationäre vorsorgliche Schutzmassnahmen in der Form einer Unterbringung (gleich welcher Art) als pädagogische Eingriffe auf Zusehen hin ausgerichtet und in der Folge ohne nachträgliche Anrufung des Jugendgerichts (infolge Änderung der Massnahme in eine ambulante Schutzmassnahme oder frühzeitiger Entlassung infolge Bewährung) sind aufgrund der Schwere des freiheitsentziehenden Eingriffs (gleichzusetzen mit Untersuchungshaft) nicht zulässig.

Weiter wurde anlässlich der Inspektionen die fortlaufende Aktenführung und dabei insbesondere der Standort der verfahrensleitenden Verfügungen und die Rotulierung der Akten besprochen. Auch teilte die Jugendanwaltschaft hinsichtlich der Praxis der Fallbearbeitung bei laufend eingehenden Strafanzeigen mit, dass die Verfahren jeweils rechtzeitig abgeschlossen würden, bevor die Verjährung eintritt.

2.2 Mitteleinsatz im Untersuchungsbereich

Im Tätigkeitsbericht 2014 / 2015 vom 13. Juni 2016 (S. 2 f.) gelangte die Fachkommission u.a. zu der Einschätzung, dass die Personaldotation der Jugendanwaltschaft im Bereich der Strafverfolgung komfortabel ausfalle. Ebenso kam die Fachkommission zum Schluss, dass die Freiräume der im Untersuchungsbereich tätigen Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft es zuliesse, die Untersuchungsverfahren zur Sache weitgehend selbst zu führen und nur ausnahmsweise Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen an die Jugendsachbearbeitenden der Polizei zu delegieren, wodurch auch gewährleistet werden könne, dass diese sich vermehrt Präventionsaufgaben widmen könnten.

Im RRB Nr. 1140 vom 16. August 2016 (S. 2 f.) schloss sich der Regierungsrat der aus diesen Erkenntnissen abgeleiteten Empfehlung der Fachkommission an, wonach die personellen Ressourcen der Jugendanwaltschaft gesamthaft zu überprüfen seien, spätestens sobald Personen aus dem Amt austreten. Auch schloss sich der Regierungsrat dem Antrag

der Fachkommission an, wonach die Jugendanwaltschaft anzuweisen sei, ihre vorhandenen Ressourcen so auszuschöpfen, dass möglichst wenige Untersuchungshandlungen an die Jugendsachbearbeitenden der Polizei delegiert werden.

Im Berichtsjahr 2016 hat die Fachkommission die Umsetzung von RRB Nr. 1140 vom 16. August 2016 überprüft. Die Fachkommission stellt fest, dass die Leitende Jugendanwältin interne Vorkehrungen getroffen hat, um die Zahl der durch die Jugendanwaltschaft, namentlich durch die Untersuchungsbeauftragten, durchgeführten Einvernahmen zu erhöhen. Dadurch konnte sie eine Zunahme von durch die Jugendanwaltschaft durchgeführten Einvernahmen um rund 30% erwirken.

Die Jugendanwaltschaft verfügt im Untersuchungsbereich nach wie vor über einen gut ausgestatteten Personaletat. Die Einsichtnahme in die Liste der hängigen Fälle der Untersuchungsbeauftragten hat gezeigt, dass diese nach wie vor mit den vorhandenen Mitteln gut bewältigbare Fallzahlen aufweisen. In Ihrer Stellungnahme vom 16. Mai 2017 zuhanden der Fachkommission hat die Leitende Jugendanwältin dargelegt, dass die Untersuchungsbeauftragten nicht nur im Bereich der Untersuchungsführung tätig seien, sondern verschiedene Zusatzaufgaben wahrnehmen und bei Projekten mitwirken würden, in denen Knowhow im Bereich der Jugendstrafverfolgung verlangt wird. Zu diesen Zusatzaufgaben und Projekten gehörten namentlich solche in den Bereichen Prävention, Informatik, DNA-Administration, Statistik, Vorlagen/Formularwesen, Beschlagnahmegutverwaltung sowie Extremismus.

Die Fachkommission empfiehlt in Anbetracht der gut bewältigbaren Fallzahlen der Untersuchungsbeauftragten sowie in Anknüpfung an den Tätigkeitsbericht 2014/2015 weiterhin, bei auftretenden Vakanzen im Bereich der Untersuchungsbeauftragten genau zu prüfen, ob die Anstellung eines/einer Untersuchungsbeauftragten nach wie vor notwendig ist. Im Falle einer Vakanz erscheint insbesondere prüfenswert, ob allenfalls weniger lohnintensives Personal die sonstigen Arbeiten, die nicht die Untersuchung (gem. § 13 Abs. 1 EG JStPO BL ist dies die Kernaufgabe eines/einer Untersuchungsbeauftragten) betreffen, übernehmen kann.

Insgesamt stellt die Fachkommission fest, dass sich die Jugendanwaltschaft in der kontinuierlichen Überprüfung ihrer personellen Mittel, nachdem im Berichtsjahr eine 80 Prozentstelle im Sozialbereich nicht wiederbesetzt wurde, auf gutem Wege befindet und begrüsst die Zusicherung der Leitenden Jugendanwältin, die Überprüfung der personellen Mittel weiterzuverfolgen und die Empfehlung der Fachkommission bei der nächsten Vakanz zu berücksichtigen.

Nach dem Gesagten drängen sich keine weiteren Empfehlungen der Fachkommission auf.

2.3 Delegation von Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen an die Polizei

Die Untersuchungsbehörde, gemäss § 6 Abs. 1 EG JStPO BL ist dies im Kanton Basel-Landschaft die Jugendanwaltschaft, leitet die Strafverfolgung und nimmt alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Untersuchungshandlungen vor (Art. 30 Abs. 1 JStPO). Während der Untersuchung hat sie die Befugnisse und Aufgaben, die nach der StPO in diesem Verfahrensstadium der Staatsanwaltschaft zukommen (Art. 30 Abs. 2 JStPO). Art. 30 Abs. 2 JStPO verweist zusammen mit Art. 3 Abs. 1 JStPO hinsichtlich der Aufgaben der Jugendanwaltschaft auf Art. 308 ff. StPO. Die Verfahrenshoheit in der Strafuntersuchung liegt (analog dem in Art. 311 Abs. 1 StPO und in Art. 16 Abs. 2 StPO zum Ausdruck kommenden Primat der Staatsanwaltschaft) stets bei der Jugendanwaltschaft.³

Die originäre Aufgabe der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung ist demgegenüber zunächst die Verdachtsklärung vor Eröffnung einer Strafuntersuchung durch die Jugendanwaltschaft (Art. 306 StPO). Nachdem die Jugendanwaltschaft ein Strafverfahren eröffnet hat (Art. 309 Abs. 1 StPO), kann die Polizei indes nicht mehr selbstständig, sondern nur noch im Rahmen von Aufträgen (Art. 312 StPO) tätig werden. Auch vor Eröffnung einer Strafuntersuchung arbeitet die Polizei indessen nicht frei. Sie ist stets Weisungsempfängerin der Jugendanwaltschaft und verpflichtet, Aufträge der Jugendanwaltschaft auszuführen (Art. 307 Abs. 2 StPO). Ermittlungsaufträge vor Eröffnung der Untersuchung stützen sich auf Art. 309 Abs. 2 StPO und haben sich auf die Klärung der Verfolgungsvoraussetzungen zu beschränken.⁴

Um der Gefahr zu begegnen, dass die Untersuchungsphase der Jugendanwaltschaft über Art. 312 StPO (der als Ausnahme zum Grundsatz von Art. 30 Abs. 1 JStPO und Art. 311 Abs. 1 StPO zu sehen ist) ausgehöhlt und zu einer Art ungesteuerten Ermittlung der Polizei in der Untersuchung der Jugendanwaltschaft wird, sind nach dem Willen des Gesetzgebers generelle Ermittlungsaufträge an die Polizei nach Eröffnung der Untersuchung nicht mehr zulässig. Wie Abs. 1, zweiter Satz von Art. 312 StPO ausdrücklich bestimmt, können nur noch genau umschriebene, im Regelfall schriftliche Ermittlungsaufträge erteilt werden.⁵

Der Gesetzgeber hat verdeutlicht, dass Einvernahmen – klassischerweise diejenigen Beweiserhebungen, welche die Jugendanwaltschaft eigenhändig durchführen kann und die

³ Vgl. auch DIETER HEBEISEN, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, BSK StPO/JStPO, Art. 30 JStPO N 1.

⁴ LANDSHUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Komm., Art. 312 N 2.

⁵ Vgl. die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2005, 1265.

gerade in Jugendstrafverfahren besonders wichtig sind⁶ – nach Eröffnung der Untersuchung nicht ohne Not an die Polizei delegiert werden sollen. Zusätzlich setzt auch der in Jugendstrafverfahren gem. § 4 EG JStPO BL stets zu beachtende Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson der Delegation von Beweiserhebungen an die Polizei Grenzen.

Allgemein gilt, dass Untersuchungshandlungen, bei denen sich – aufgrund ihrer Bedeutung für das Verfahren – die Vornahme durch die Jugendanwaltschaft aufdrängt, wenn immer möglich nicht an den Jugenddienst der Polizei delegiert werden sollten.

Die Thematik der Delegation von Beweiserhebungen an die Polizei wurde mit der Leitenden Jugendanwältin im Rahmen eines fachlich fundierten Austauschs ausführlich besprochen. Die Leitende Jugendanwältin stimmt der Fachkommission zu, dass bei der Auftragserteilung an die Polizei hinreichend zwischen Aufträgen gemäss Art. 307 Abs. 2 StPO, Überweisungen bzw. Rückweisungen gemäss 309 Abs. 2 StPO und Aufträgen gemäss Art. 312 Abs. 1 StPO zu unterscheiden ist. Auch teilt die Leitende Jugendanwältin die Auffassung der Fachkommission, dass Aufträge an den Jugenddienst der Polizei, die in Anwendung von Art. 312 Abs. 1 StPO ergehen (sofern überhaupt erforderlich), inhaltlich möglichst genau zu umschreiben sind. Sie wird um entsprechende Anordnungen besorgt sein.

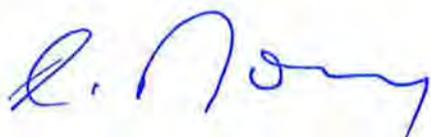
3 Anträge und Empfehlung der Fachkommission

Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat keine Anträge für Massnahmen gemäss § 9 EG JStPO BL i.V.m. § 5 Abs. 5 EG StPO BL.

Wir danken für das Vertrauen und stehen der Sicherheitsdirektion sowie der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrates für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

⁶ Vgl. DIETER HEBEISEN, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, BSK StPO/JStPO, Art. 30 JStPO N 11.

**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft**



lic. iur. Enrico Rosa, Präsident



Dr. h.c. Hanspeter Uster



lic. iur. Beat Lanz



Alexander Schorro, MLaw, stv. Aktuar